

Nationalität eines Tatverdächtigen genannt

Wiederholt Sonnenschirme an einer Gaststätte angezündet

Eine Regionalzeitung berichtet online, dass an einer Gaststätte in einer Stadt des Verbreitungsgebietes zum wiederholten Male Sonnenschirme angezündet worden seien. Unter dem Tatverdacht der Sachbeschädigung sei ein 48-jähriger Mann aus dem Kosovo festgenommen worden. Gegen ihn – so die Zeitung – werde auch wegen Exhibitionismus ermittelt. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass die Angabe der Nationalität des Verdächtigen nicht durch ein besonderes öffentliches Interesse gedeckt ist. Der stellvertretende Chefredakteur nimmt zu der Beschwerde Stellung. In einer ersten Meldung zu dem Vorgang habe man sich auf die Tat sowie den Zeugenaufruf der Polizei bezogen. In einer aktualisierten Web-Version habe die Redaktion die von der Polizei bekannt gegebenen Informationen über den dringend Tatverdächtigen wiedergegeben. Da die Polizei unter Bekanntgabe dieser personenbezogenen Angaben weiterhin um Zeugenhinweise gebeten habe, seien die Angaben so veröffentlicht worden. Der stellvertretende Chefredakteur sieht das begründete öffentliche Interesse durch diesen Sachverhalt als gegeben an.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Er spricht einen Hinweis aus. Die Anmerkung, dass es sich bei dem Festgenommenen um einen Mann aus dem Kosovo handelt, ist nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt. Es bestand kein Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne diese Angabe hätte der Leser in vollem Umfang über den Fall informiert werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 des Pressekodex führen.

Aktenzeichen:1078/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis